Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 12

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 12

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. Februar 1934.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums über die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche.

Verordnung

(vom 23. Februar 1934)

über die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche.

Aufgrund der Bestimmungen im zweiten Teile Kapitel III Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 517 ff.) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

I. Der Pflanzerausschuß

§ 1

Die alljährliche Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche für die Tabakpflanzer einer Gemeinde erfolgt durch einen Ausschuß (Pflanzerausschuß), der durch den Gemeinderat aus einem vom Ortsbauernführer vorgeschlagenen Personenkreis ernannt wird. Der Pflanzerausschuß setzt sich zusammen aus:

1) einem Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzenden,
2) dem Ortsbauernführer, sofern er Tabakpflanzer ist,
3) einem Vertreter des Tabakbaues, welcher Mitglied der Ortsbauernschaft ist.

In Gemeinden, in welchen der Ortsbauernführer keinen Tabak pflanzt, wird für ihn ein Vertreter aus den Reihen der Tabakpflanzer durch die Ortsbauernschaft bestimmt. Der Ortsbauernführer bleibt in diesem Falle beratendes Mitglied des Pflanzerausschusses. Für jedes Mitglied des Pflanzerausschusses ist ein Stellvertreter zu ernennen.

II. Das Verfahren zur Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche

§ 2

1) Der Pflanzerausschuß hat die Verteilung der für die Gemeinde zugewiesenen Tabakanbaufläche nach den von den Pflanzern gestellten Anträgen vorzunehmen.

2) In dem Antrag (Anlage 1) hat der Pflanzer die Summe der monatlich ihm zukommenden nicht aus dem landwirtschaftlichen Betrieb herrührenden Einnahmen (Gehalt, Lohn, Gewerbeeinnahmen) anzugeben und die Richtigkeit der gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

3) Nach Abschluß der Verteilungsarbeit des Pflanzerausschusses ist der vorläufige Verteilungsplan unter Benützung eines besonderen Musters (Anlage 2) auf die Dauer von 10 Tagen durch das Bürgermeisteramt öffentlich auszulegen.

4) Beschwerden gegen den Verteilungsplan sind innerhalb dieser Zeit schriftlich beim Bürgermeisteramt einzureichen. Gleichzeitig haben auch sämtliche Pflanzer von der ihnen zugeteilten Fläche diejenige Fläche dem Pflanzerausschuß zur weiteren Verteilung wieder zur Verfügung zu stellen, welche sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mit Tabak bebauen (siehe auch § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 3). Die durch die Beschwerdeführung entstehenden Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen.

5) Erfolgen keine Beschwerden, so ist der vorläufige Verteilungsplan vom Bürgermeisteramt nebst zwei weiteren Fertigungen dem zuständigen Bezirksamt zur endgültigen Genehmigung zuzuleiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6) Sind Einsprüche erhoben worden, so ist der vorläufige Verteilungsplan nebst zwei weiteren Fertigungen und den eingegangenen Beschwerden vom Bürgermeisteramt dem zuständigen Landesökonomierat zuzuleiten. Dieser unterzieht unter Beizug des Pflanzerausschusses den Verteilungsplan und die erhobenen Beschwerden einer eingehenden Nachprüfung. Hierbei sind die Pflanzer, welche Einspruch erhoben haben, einzeln vorzuladen.

7) Der nachgeprüfte Verteilungsplan ist vom Landesökonomierat mit entsprechendem Antrag dem Bezirksamt zur endgültigen Genehmigung vorzulegen. Die Urschrift des Verteilungsplanes bleibt beim Bezirksamt. Je eine mit Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung erhält die Gemeindebehörde und das zuständige Hauptzollamt.

§ 3

Der durch das Bezirksamt endgültig genehmigte Verteilungsplan ist vom Bürgermeisteramt unverzüglich auf die Dauer einer Woche zur Bekanntgabe öffentlich auszulegen. Sämtlichen Antragstellern ist eine schriftliche Mitteilung über die Erledigung des Antrags (Höhe der zugeteilten Fläche oder Antragsablehnung) gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Gegen diese endgültig zugeteilte Fläche ist jede weitere Beschwerdemöglichkeit ausgeschlossen.

III. Besondere Bestimmungen für den Pflanzerausschuß zur Durchführung der Verteilung

§ 4

1) Altpflanzer sind solche Personen, welche in den Jahren 1927, 1928 oder 1929 Tabak angebaut haben und seit der Einführung der Tabakkontingentierung regelmäßig Tabak pflanzen.

2) Neupflanzer sind Personen, die den Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung entsprechen.

3) Neupflanzer nach § 6 werden, sofern denselben in drei aufeinanderfolgenden Jahren Tabakanbauflächen zugeteilt worden waren, Altpflanzer.

§ 5

1) Bei der Verteilung der Tabakanbaufläche einer Gemeinde auf deren Pflanzerschaft haben die Altpflanzer mindestens die ihnen im Jahre 1932 zugeteilte Tabakanbaufläche wieder zu erhalten. Ausgenommen hiervon sind Altpflanzer nach § 7 und § 11 Absatz 2. Auf keinen Fall darf die Anbaufläche eines Altpflanzers zu Gunsten von Neupflanzern gekürzt werden. Die unter den §§ 6 und 10 angeführten Altpflanzer sind jedoch hiervon ausgenommen. Die einer Gemeinde für das einzelne Erntejahr von der Reichsregierung besonders zugeteilte Mehranbaufläche darf nur an anbauberechtigte Neupflanzer (s. §§ 6 und 7) verteilt werden.

2) Die nach § 2 Absatz 4 von einem Pflanzer zur weiteren Verteilung dem Pflanzerausschuß zur Verfügung gestellte freie Fläche ist im darauffolgenden Jahre demselben Pflanzer wieder zuzuteilen.

3) Die Zuteilung von kontingentsfreier Tabakfläche zur Durchführung von Tabakfeldversuchen darf auf die durch die Pflanzerausschüsse vorzunehmende Verteilung der Tabakanbaufläche keinen Einfluß haben.

4) Nach Anordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist die Mehranbaufläche nur solchen Neupflanzern zuzuteilen, bei denen die Erzeugung von guter Qualitätsware gewährleistet ist.

5) Der Pflanzerausschuß darf daher nicht den Wünschen sämtlicher Antragsteller auf Zuteilung einer Anbaufläche entsprechen, sondern kann nur einen bestimmten Personenkreis als Neupflanzer zulassen.

6) Die von den sogenannten „Ausmärkern" in einer anderen als der Wohngemarkung angebauten Flächen werden vom Hauptzollamt bei der Festsetzung der zulässigen Anbaufläche der Anbaufläche der Wohngemarkung zugerechnet. Daher erhalten Ausmärker ihre Anbaufläche vom Pflanzerausschuß ihrer Wohngemarkung und aus der auf die Wohngemarkung des Ausmärkers entfallenden zulässigen Anbaufläche zugewiesen.

7) Verzieht ein Altpflanzer von seiner Heimatgemeinde in eine andere Tabakbaugemeinde, so bleibt er Altpflanzer und ist bei der Verteilung der Tabakanbaufläche gegenüber Neupflanzern bevorzugt zu behandeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 6

1) Verheiratete Personen, die bisher keinen Tabak gebaut haben, im Hauptberuf aber Bauern oder Landwirte sind und auf eigene Rechnung einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, der eine Existenzgrundlage darstellt, sind als Neupflanzer anzusprechen. Besitzer landwirtschaftlicher Grundstücke, die bisher in der Industrie oder anderweitig tätig waren, aber infolge der Wirtschaftskrise arbeitslos wurden und sich nun hauptberuflich mit der Landwirtschaft befassen, können eine kleine Anbaufläche von den Pflanzerausschüssen zugeteilt erhalten, unter der Voraussetzung, daß ordnungsmäßiger Anbau sowie Aufbewahrung des Tabaks (Trocknung) möglich ist. **Gewerbetreibende, Arbeitslose, Pensions-, Renten- und Unterstützungsempfänger, sowie Personen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, z. B. Reichspost- und Reichsbahnbeamte u. a., also Lohn- oder vollbeschäftigte Gehaltsempfänger sind, sind keine Neupflanzer. Kriegsrentenempfänger oder Unfallrentenempfänger mit Unfallrenten unter 20.— RM monatlich sind hiervon ausgenommen.**

2) Bei der Verteilung der Tabakanbaufläche auf die Neupflanzer sind diejenigen, welche durch eine Fachausbildung (Besuch der Landwirtschaftsschule) die Gewähr für die Erzeugung einer guten Qualitätsware bieten und solche mit kinderreichen Familien in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 7

Sofern verheiratete Junglandwirte (Neupflanzer), die sich selbständig gemacht haben und einen landwirtschaftlichen Betrieb, der eine Existenzgrundlage darstellt, auf eigene Rechnung betreiben (s. § 6), den Antrag auf Zuteilung einer Anbaufläche stellen, ist den Eltern oder Schwiegereltern mindestens ein Teil der dem Junglandwirt zuzuteilenden Anbaufläche von deren bisheriger Fläche abzuziehen.

§ 8

Die Anbaufläche eines Neupflanzers einer Gemeinde darf nicht die Größe der durchschnittlichen Anbaufläche der Altpflanzer erreichen.

§ 9

Wird ein Betrieb geschlossen verkauft, frei oder im Erbgang verpachtet, oder geht derselbe auf einen Erben über, so ist dem Betriebsnachfolger, sofern er den Bedingungen des § 6 entspricht und vor der Betriebsübernahme noch keinen Tabak angebaut hat, die Tabakanbaufläche seines Betriebsvorgängers zuzuteilen. Ist der Betriebsnachfolger jedoch Altpflanzer, so steht die demselben zugeteilte Anbaufläche dem Pflanzerausschuß zur Verteilung an Neupflanzer zur Verfügung. Die Anbaufläche von Betrieben, deren Grundstücke an mehrere Personen verkauft oder verpachtet werden, hat der Pflanzerausschuß an Neupflanzer zu verteilen. Wird dagegen ein Betrieb unter mehreren Erben aufgeteilt, so fällt auf jeden derselben, wenn für alle die unter § 6 genannten Voraussetzungen zutreffen, ein der Zahl der Erben entsprechender Anteil der Anbaufläche. Sollten ein oder mehrere Erben nicht als Neupflanzer anzusprechen sein, so wird diese Fläche frei und steht dem Pflanzerausschuß zur Verfügung. Das Gleiche trifft auch zu, wenn ein Erbe, der Alt- oder Neupflanzer ist, in einer anderen Gemeinde wohnt.

§ 10

Freiwerdende Flächen älterer Pflanzer stehen, sofern ihre Kinder Altpflanzer sind und schon die durchschnittliche Tabakanbaufläche eines Altpflanzers ihrer Gemeinde mit Tabak bepflanzen, dem Pflanzerausschuß zur Verteilung an Neupflanzer zur Verfügung.

§ 11

1) Sollten Neuanbauflächen, sowie die durch Aufgeben des Tabakbaues oder durch den Tod eines Pflanzers freiwerdenden Flächen zur Deckung des Bedarfs an Anbauflächen für die Neupflanzer nicht ausreichen, so ist die Fläche solcher Altpflanzer, die in ihrem Hauptberuf keine Bauern oder Landwirte sind, zu kürzen. Zu den letzteren gehören Gewerbetreibende (z.B. Metzger, Bäcker, Rohtabakhändler), Personen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, sowie Lohn-, Pensions- und vollbeschäftigte Gehaltsempfänger. Solchen Altpflanzern ist daher von der bisher zugeteilten Anbaufläche nachstehender Abzug zu machen:

Bei Gehaltsempfängern, Lohnempfängern oder Gewerbetreibenden
mit einem Einkommen von mindestens monatlich 120.— RM 50 %,
mit einem Einkommen von monatlich 60.— RM bis 119.99 RM 25 %,
bei Pensionsempfängern mit mindestens monatlich 120.— RM 50 %,
mit monatlich 50.— RM bis 119.99 RM 25 %.

2) Altpflanzern ohne Kinder oder solchen, deren Kinder bereits Altpflanzer sind, ist das Kontingent bis zu 25 % und minderjährigen oder älteren ledigen Altpflanzern bis zu 50 % zu Gunsten von verheirateten Neupflanzern (s. §§ 6 und 9) zu kürzen.

§ 12

1) Sämtliche Pflanzer (Alt- und Neupflanzer), die Tabakanbaufläche erhalten, sind verpflichtet, einem Qualitätstabakbauverein beizutreten, die Anbauvorschriften des Reichsnährstandes einzuhalten und Qualitätstabake zu erzeugen. Pflanzer, die hiergegen verstoßen, oder zwei Jahre hintereinander keine kaufmannsguten Tabake abliefern, sind auf Antrag des Reichsnährstandes (Landesbauernschaft Baden, Hauptabteilung II) mit Kürzung der Anbaufläche oder befristetem Entzug derselben zu bestrafen.

2) Pflanzer, die mit Wissen oder aus Unkenntnis ihre zugeteilte Anbaufläche überschreiten, ist im darauf folgenden Jahr von der bisher zugeteilten Fläche das Fünffache der überbauten Fläche abzuziehen.

3) Verstößt ein Pflanzer gegen die Bestimmung des § 2 Absatz 4, so ist ihm im folgenden Jahr die bisher zugeteilte Anbaufläche um das Doppelte der nicht ausgenützten Fläche zu kürzen.

4) Pflanzer, welche die ihnen zugeteilte Fläche ganz oder teilweise an andere Pflanzer zur Bebauung weitergeben, sind im darauf folgenden Jahre mit dem Entzug dieser nicht selbst bebauten Fläche zu bestrafen.

§ 13

Der Finanz- und Wirtschaftsminister wird ermächtigt, in Hinkunft in eigener Zuständigkeit die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche auf die Tabakpflanzer der Gemeinden zu regeln.

IV. Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt anstelle der Verordnung vom 25. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71) und tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Februar 1934.

Das Staatsministerium.

Köhler

Anlage 1

Muster für das Formblatt
Zu § 2 Abs. 2

Antrag

auf Zuteilung von Tabakanbaufläche

(gemäß der Verordnung über die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche vom 23. Februar 1934, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81)

Der Unterzeichnete (Hauptberuf) . . . . . .,

(Nebenberuf) . . . . . stellt den Antrag auf

Zuteilung einer Tabakanbaufläche von . . . . . Ar für das Anbaujahr 193 . .

Gleichzeitig gibt er die Erklärung ab, daß die nicht aus dem landwirtschaftlichen Betrieb herrührenden Einnahmen monatlich RM . . . . . betragen.

Unterschrift:

. . . . . .
(Vor- und Zuname)

(Ort) . . . . . ., den . . . . . 193 . .

Straße . . . . . Hausnummer . .

Anlage 2.

Muster für das Formblatt
zu § 2 Absatz 3

1	2		3	4			
Name und Vorname des Pflanzers	Beruf		Größe des landwirtschaftlichen Betriebs nach Unfallkataster	Hiervon Eigentum		(Spalte 4) Pachtung	
	a Hauptberuf	b Nebenberuf		ha	a	ha	a

5									6
Größe des Tabakkontingents in ha und a									Bemerkungen
1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	für 1934 beantragt	für 1934 zugeteilt	

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg